IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2016

Nr. 2016/1633

Wolfwil: Kantonaler Erschliessungsplan Erdgaserschliessung Dorf Wolfwil Los 1

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan Erdgaserschliessung Dorf Wolfwil Los 1, bestehend aus den folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Situationsplan 1:500
- Normalprofilplan 1:20
- Situationsplan 1:500, 1:100, Schnitte und Grundrisse BRS 1:20
- Raumplanungsbericht (orientierend).

2. Erwägungen

Mit dem kantonalen Erschliessungsplan Erdgaserschliessung Dorf Wolfwil Los 1 werden die planerischen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Erdgaserschliessungsleitung Industrie Wolfwil geschaffen, welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2015/149 vom 17. Februar 2015 genehmigt hat. Die Linienführung erfolgt vom Anschlusspunkt Bännlistrasse Industrie entlang der Fulenbacherstrasse bis zum Dorfeingang, wo eine Bezirksreglerstation realisiert wird.

Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Zudem bildet der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom 14. Januar 2016 (PV 1-16) integrierender Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen sind zu berücksichtigen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Juni 2016 bis zum 5. Juli 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der kantonale Erschliessungsplan Erdgaserschliessung Dorf Wolfwil Los 1 wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.4 Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom 14. Januar 2016 (PV 1-16) bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.

3.5 Vor Baubeginn sind die notwendigen Aufbruchsbewilligungen beim Kreisbauamt II, Olten, einzuholen.

3.6 Die Gesuchstellerin wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. September 2016 noch 1 Dossier in Papierform sowie in digitaler Form einzureichen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

3.7 Die Erdarbeiten inkl. Erstellen von Baupisten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde (inklusive für den Abbruch der Freileitungen) müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.

Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in 2 getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.

Der Oberboden innerhalb eines Streifens von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse ist gemäss kantonalem Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) schadstoffbelastet. Er kann im Bereich des 5 m-Streifens (gemessen ab Strassenrand) ohne Einschränkungen weiter verwendet werden. Ausserhalb des 5 m-Streifens darf der ausgehobene Oberboden nur eingeschränkt weiterverwendet werden. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) durch das Amt für Umwelt bewilligt werden. Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.

3.8 Die SOGAS AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00, Inseratekosten von Fr. 420.25 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1‘243.25, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**SOGAS AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Inseratekosten (Rückerstattung Amt für Raumplanung):	Fr.	420.25	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	1‘243.25	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
Amt für Finanzen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
SOGAS AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit 1 gen. Dossier (später)
Baukommission Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil
BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wolfwil: Genehmigung Erschliessungsplan Erdgaserschliessung Dorf Wolfwil Los 1 mit Normalprofilen)